

1. Januar 2020



Reglement

des Ausschusses für Leistungsfragen



Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen	4
1.1 Zweck	4
1.2 Umfassende Bezeichnungen	4
2. Versichertenkreis	4
2.1 Aktiv versicherte Personen	4
2.2 Unterbruchsversicherung	4
2.3 Beitragsfreies Alterssparkonto	4
3. Aufgaben und Kompetenzen	4
3.1 Stiftungsrat	4
3.2 Ausschuss für Leistungsfragen	5
3.3 Leiter der Geschäftsstelle	5
3.4 Controlling	6
4. Schlussbestimmungen	6
4.1 Inkrafttreten des Reglements	6

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Zweck

Das Reglement legt innerhalb den Bestimmungen des BVG und des Stiftungsreglements die Grundsätze, den Versichertenkreis, die Aufgaben und die Kompetenzen fest, welche für die Beurteilung der Leistungsfälle zu beachten sind.

1.2 Umfassende Bezeichnungen

Zwecks besserer Lesbarkeit wird in diesem Reglement auf die Doppelform verzichtet. Unter den jeweiligen Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen sind Personen männlichen und weiblichen Geschlechts zu verstehen.

Die eingetragene Partnerschaft ist in allen Rechten und Pflichten der Ehe gleichgestellt.

2. Versichertenkreis

2.1 Aktiv versicherte Personen

Als aktiv versicherte Personen gelten alle gemeldeten Personen, für welche der Arbeitgeber Risiko- und/oder Sparbeiträge an die Stiftung entrichtet. Diese haben Anwartschaften auf alle reglementarischen Leistungen. Mit eingeschlossen sind auch versicherte Personen, welche Risikobeiträge während des unbezahlten Urlaubs entrichten.

2.2 Unterbruchsversicherung

Personen mit einer Unterbruchsversicherung entrichten nur eine Risikoprämie für Todesfall- und Invalidenleistungen. Die Anwartschaften sind im Vorsorgeplan zur Unterbruchsversicherung geregelt.

2.3 Beitragsfreies Alterssparkonto

Personen, für welche ein beitragsfreies Alterssparkonto geführt wird, gelten als nicht versicherte Personen.

3. Aufgaben und Kompetenzen

3.1 Stiftungsrat

Der Stiftungsrat hat im Zusammenhang mit Leistungsfragen folgende Aufgaben:

- a. Festlegung von Leistungszielen und Vorsorgeplänen;
- b. Erlass und Änderung des Reglements des Ausschusses für Leistungsfragen;
- c. Wahl der Mitglieder und des Vorsitzenden des Ausschusses für Leistungsfragen;
- d. Regelmässige Überprüfung der Finanzierung der Risikoleistungen und Festlegung der Höhe der Risikoprämien.

3.2 Ausschuss für Leistungsfragen

Der Ausschuss für Leistungsfragen tagt so oft wie notwendig, aber mindestens einmal im Jahr und hat folgende Aufgaben:

- a. Entscheid über Vorsorgeleistungen auf Antrag der Geschäftsstelle. Die Berechnung der Vorsorgeleistungen ist Aufgabe der Geschäftsstelle;
- b. Antragsstellung an den Stiftungsrat über die Schaffung und die Verwendung von technischen Reserven;
- c. Antragsstellung an den Stiftungsrat über die Höhe der Risikoprämien;
- d. Antragsstellung an den Stiftungsrat über die Anpassung der Renten an die Teuerung;
- e. Antragsstellung an den Stiftungsrat betreffend Anpassung der reglementarischen Leistungen sowie deren Finanzierung;
- f. Regelmässige Information des Stiftungsrats;
- g. Bewilligung von internen Richtlinien und ausserordentlichen Massnahmen;
- h. Entscheidung in Streitfällen über die Beschreitung des Rechtsweges;
- i. Überwachung der Geschäftsstelle aufgrund des internen Reportings.

Die Ärzte im Ausschuss für Leistungsfragen bilden den Vertrauensärztlichen Dienst.

Beschlüsse können auch auf elektronischem Weg oder per Zirkular gefasst werden. Zirkulationsbeschlüsse müssen einstimmig sein, ansonsten das Geschäft für die nächste ordentliche Sitzung traktandiert wird. Auf Begehren eines Mitgliedes des Ausschusses für Leistungsfragen muss ein entsprechender Beschluss im Rahmen einer Sitzung gefasst werden.

Jedes Mitglied des Ausschusses für Leistungsfragen kann die Einberufung einer Sitzung verlangen. Die Sitzung hat spätestens 30 Tage nach der Antragstellung zu erfolgen.

3.3 Leiter der Geschäftsstelle

Die Aufgaben des Leiters der Geschäftsstelle im Zusammenhang mit Leistungsfragen sind:

- a. Ordnungsgemässes Antragsverfahren bei Invaliditätsleistungen an den Ausschuss für Leistungsfragen. Dabei ist ein einheitliches standardisiertes Verfahren einzuhalten;
- b. Ordnungsgemässes Antragsverfahren bei Todesfallleistungen. Bewilligungen und Ablehnungen können durch die Geschäftsstelle entschieden werden. Dabei ist ein einheitliches, standardisiertes Verfahren einzuhalten. Die Entscheide sind dem Ausschuss für Leistungsfragen im Reporting für Leistungsfälle vorzulegen;
- c. Berechnung der Vorsorgeleistungen;
- d. Einholung von medizinischen und juristischen Gutachten bei Bedarf;
- e. Einhaltung der gesetzlichen und reglementarischen Rahmenbedingungen;
- f. Regelmässiges Verfolgen des Leistungsbereichs berufliche Vorsorge (Gesetz- und Verordnungsgebung, Bundesrechtssprechung, etc.) und periodische Information an den Ausschuss für Leistungsfragen über die wesentlichen Entwicklungen;
- g. Einwandfreie Verwaltung;

- h. Periodische Revision der Leistungsfälle. Genehmigung der Revisionsanträge. Revisionsanträge mit Leistungserhöhungen sind an den Ausschuss für Leistungsfragen zu richten. Dabei ist ein einheitliches, standardisiertes Verfahren einzuhalten;
- i. Monatliche, jedoch mindestens vierteljährliche Erstellung des Reportings für Leistungsfälle. Viertel-, jedoch mindestens halbjährlich, ist der Bericht „Entwicklung des Deckungskapitals der Leistungsfälle“ zu erstellen;
- j. Teilnahme an den Sitzungen des Ausschusses für Leistungsfragen zusammen mit dem Sachbearbeiter Leistungsfälle;
- k. Vertretung der Stiftung in Leistungsfragen gegenüber Dritten;
- l. Vollständiger und termingerechter Informationsfluss zuhanden externer und interner Stellen.

3.4 Controlling

Das Reporting über die Leistungsfälle wird monatlich erstellt und den Mitgliedern des Ausschusses für Leistungsfragen mindestens quartalsweise zugestellt.

Der Stiftungsrat wird periodisch an seinen Sitzungen über den Bereich Leistungsfälle informiert. Er erhält die Statistik sowie den Bericht über die Entwicklung des Deckungskapitals der Leistungsfälle.

4. Schlussbestimmungen

4.1 Inkrafttreten des Reglements

Der Stiftungsrat hat das vorliegende Reglement an seiner Sitzung vom 19. November 2019 genehmigt. Es tritt am 1. Januar 2020 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 7. November 2012.

Bern, 19. November 2019

vorsorgestiftung vsao



Primus Schlegel, lic. oec. HSG
Präsident



Prof. Dr. med. Urs Eichenberger
Vizepräsident

